

Familienförderung beim Bauplatzkauf durch die Gemeinde Johanniskirchen

Nachlass für Bauplatzkäufer mit Kindern:

Die Gemeinde Johanniskirchen bezuschusst den Bau eines selbstgenutzten Familienwohnhauses mit einer Förderung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Neubau eines eigengenutzten Familienwohnhauses. Dies gilt nur auf einem von der Gemeinde erworbenen Grundstück.

Das zu fördernde Objekt muss innerhalb der gemeindlichen Baugebiete liegen und vom Antragssteller ab Bezugsfertigkeit für einen Zeitraum von zehn Jahren mit Hauptwohnsitz genutzt werden. Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit rechnet der Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde.

Derzeit stehen in folgenden Baugebieten Grundstücke in verschiedenen Größen zur Verfügung:

Johanniskirchen:	Baugebiet „Reitherfeld III“ Baugebiet „Johanniskirchen West“
Emmersdorf:	Baugebiet „Haidendorfer Straße“ Baugebiet „An der Schule“

2. Allgemeine Voraussetzungen

2.1. Vor der Bewilligung der Förderung (=Abschluss des Kaufvertrages) darf mit den Bauarbeiten noch nicht begonnen sein.

2.2. Die Belastung des zu fördernden Objektes muss für den künftigen Eigentümer auf Dauer tragbar sein.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Antragsberechtigt sind Ehepaare und Alleinerziehende.

3.2. Die Antragsteller müssen, sofern sie nicht deutsche Staatsangehörige sind, eine unbeschränkte Aufenthaltserlaubnis besitzen.

4. Höhe des Zuschusses

4.1. Grundförderung

Eine Grundförderung wird nicht gewährt.

4.2. Kinderzulage

Für jedes Kind beträgt der Zuschuss ab 01.01.2009 3.000,00 €.

Die Laufzeit ist abhängig von der gemeindlichen finanziellen Haushaltssituation. Eine Begrenzung für die Kinderzulage wird nicht festgesetzt. Berücksichtigt werden Kinder, die zum Familienhaushalt gehören, das 16. Lebensjahr am Tag der Antragstellung noch nicht vollendet haben bzw. innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb geboren werden **und** in das geförderte Haus einziehen.

4.3. Ausschluss

Die Zuschussregelung nach Ziffer 4.2. kann nur einmal in Anspruch genommen werden und ist – was einen Objektwechsel betrifft – übertragbar.

5. Rückforderung der Zuwendung

Die Gemeinde Johanniskirchen ist berechtigt, die Bewilligung der Förderung zu widerrufen, wenn der Zuschussnehmer innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes

- 1) gegen die Richtlinien dieses Programms bzw. gegen Auflagen verstößt,
- 2) das geförderte Objekt vermietet oder verkauft,
- 3) das geförderte Objekt nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt,
- 4) den Zuschuss für den vorgesehenen Zweck nicht oder nicht in voller Höhe verwendet hat.

Der Widerruf kann rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintritts des Widerrufsgrundes erfolgen. Mit dem Widerruf wird der Zuschuss mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig und ist ab dem Zeitpunkt des Widerrufsgrundes in Höhe von 8 v.H. zu verzinsen.

6. Vorzeitige Ablösung

6.1. Der Zuschussnehmer kann den Baukostenzuschuss jederzeit zurückzahlen. Die Bindungen nach diesen Richtlinien erlöschen mit dem Tag der Rückzahlung.

6.2. Wird das geförderte Objekt aus einem Grund wieder verkauft, den der Zuschussnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes usw.), kann die Rückzahlung nach Nr. 6.1. entsprechend dem Zeitraum, in dem der Zuschussnehmer und seine Familie in dem geförderten Objekt gewohnt haben, gemindert werden. Die Entscheidung über eine Minderung fällt die Gemeinde Johanniskirchen auf Antrag des Zuschussnehmers.

7. Verfahren

7.1. Antrag

Der Zuschuss ist vor Abschluss des Kaufvertrages bei der Gemeinde Johanniskirchen zu beantragen. Die Gemeinde prüft, ob die Fördervoraussetzungen gegeben, ausreichend Mittel vorhanden sind und entscheidet abschließend über den Antrag.

Die Fördervoraussetzungen werden beim Notar im Kaufvertrag festgesetzt.

7.2. Auflagen

Im Kaufvertrag können Auflagen und Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses festgelegt werden.

7.3. Vorrang

Die Zuschüsse werden unter Vorbehalt ausreichender Mittel beantragt.

7.4. Auszahlung

Die Auszahlung der Kinderförderung wird bei der Kaufpreiszahlung des Baugrundstückes verrechnet.

Die Förderung, für die innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb des Baugrundstückes geborenen Kinder, wird von der Gemeinde nach gesonderter Antragstellung des Käufers ausbezahlt.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01. Januar 2009 in Kraft.

„C – Baugebiete – Familienförderung beim Bauplatzkauf“